



06 | 2024

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2024:
Referentenentwurf liegt vor 1

Elterngeld: Neuregelungen für Geburten
ab 1.4.2024 1

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da 1

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehens-
vertrags löst keine Einkommensteuer aus 2

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Teileinkünfteverfahren: Nur im Antragsjahr
müssen die Voraussetzungen vorliegen 2

Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 %
durch Blockerwerb erreichbar 3

Keine verdeckte Gewinnausschüttung
ohne Zuwendungswillen 4

Anhebung der Schwellenwerte
zur Bestimmung der Größenklassen 5

Umsatzsteuerzahler

Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuer-
ausweis in Rechnungen an Endverbraucher 5

Arbeitgeber

Mehrere Minijobs gleichzeitig:
Diese Spielregeln sind einzuhalten 6

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnung-
steuer fällt unter die 1.000 EUR-Grenze 7

Abschließende Hinweise

Keine Sonderausgaben: Vom Krankengeld
einbehaltene Rentenversicherungsbeiträge 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Juni 2024

Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen **höheren Steuerbetrag ausgewiesen**, als das Umsatzsteuergesetz hierfür vorsieht, schuldet er auch den Mehrbetrag. Bei dieser „**Strafsteuer**“ war die Finanzverwaltung bislang äußerst streng. Doch das ist nun Geschichte – zumindest, wenn es sich um **eine Rechnung an einen Endverbraucher** handelt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet, da wirft schon **das Jahressteuergesetz 2024** seine Schatten voraus. Der 240 Seiten starke (inoffizielle) Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass noch einige Anpassungen erfolgen werden.
- Bei einer **inländischen doppelten Haushaltsführung** ist der Werbungskostenabzug von Unterkunftskosten auf 1.000 EUR monatlich beschränkt. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass unter diesen Höchstbetrag auch eine für die Wohnung am Beschäftigungsort zu entrichtende **Zweitwohnungsteuer** fällt.
- Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter (**verdeckte Gewinnausschüttung**) setzt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs einen Zuwendungswillen voraus – und ein solcher kann wegen eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juni 2024. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor

| Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet (BGBl I 2024, Nr. 108), da wirft schon das **Jahressteuergesetz 2024** seine Schatten voraus. Der **240 Seiten starke (inoffizielle) Referentenentwurf** stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **noch einige Anpassungen erfolgen werden**. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen. |

Werden dem Arbeitnehmer (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) **Leistungen aus einem Mobilitätsbudget bis zu 2.400 EUR p. a.** gewährt, sollen Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung (25 %) vornehmen können.

Beachten Sie | Mobilitätsbudget ist das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von **außerdienstlichen Mobilitätsleistungen** (z. B. E-Scooter). Da die kurzfristige und gelegentliche Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Fokus steht, ist **die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung von Kraftfahrzeugen** (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-Modelle) **vom Anwendungsbereich ausgeschlossen**.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG): Die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) **auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden**. Es soll klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photo-

voltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich um **eine Freigrenze** (kein Freibetrag) handelt.

§ 19 Umsatzsteuergesetz: Bei der **Kleinunternehmerregelung** sind zahlreiche Änderungen geplant – u. a. **Erhöhung der Umsatzgrenzen** von 22.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr auf 25.000 EUR und im laufenden Kalenderjahr von 50.000 EUR **auf 100.000 EUR** (bei Überschreiten der 100.000 EUR: keine Kleinunternehmerregelung mehr ab diesem Zeitpunkt).

Es soll eine **neue Rechnungspflichtangabe** eingeführt werden, wenn der Aussteller der **Ist-Versteuerung** unterliegt. Für den **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs** soll unterschieden werden, ob sich dieser aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anrechnungsrechnung ergibt.

Quelle | Jahressteuergesetz 2024; inoffizieller Referentenentwurf (Stand: 27.3.2024)

ALLE STEUERZAHLER

Elterngeld: Neuregelungen für Geburten ab 1.4.2024

| Für **Geburten ab dem 1.4.2024** gilt eine **neue Einkommensgrenze**, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Zudem werden die **Möglichkeiten für einen parallelen Bezug von Elterngeld** neu gestaltet. Antworten auf wichtige Fragen gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unter www.iww.de/s10727). |

ALLE STEUERZAHLER

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

| Im Förderkompass 2024 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die **wichtigsten Informationen zu den Förderprogrammen**. Der Förderkompass richtet sich **an kleine und mittlere Unternehmen**, aber auch **an Privatpersonen und Gemeinden**. Wie 2023 stehen erneut die **Bereiche Energie und Klimaschutz** im Fokus. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.iww.de/s10773. |

ALLE STEUERZAHLER

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags löst keine Einkommensteuer aus

| Der Bezug eines **Nutzungersatzes** im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines **Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf** löst **keine Einkommensteuer** aus. Diese frohe Kunde kommt vom Bundesfinanzhof. |

■ Sachverhalt

Ehegatten schlossen 2008 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie ab. 2016 widerriefen sie den Darlehensvertrag unter Berufung auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Auf der Grundlage eines zivilgerichtlichen Vergleichs zahlte die Bank an die Eheleute Nutzungersatz für bis zum Widerruf erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen i. H. von 14.500 EUR. Das Finanzamt erfasste den Nutzungersatz als Einkünfte aus Kapitalvermögen – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Nutzungersatz ist kein Kapitalertrag i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Vertrags vollzieht sich **außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre**. Das Rückgewährschuldverhältnis **ist ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln**. Daher können die einzelnen Ansprüche aus dem Rückge-

währschuldverhältnis auch nicht für sich betrachtet – i. S. einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung – **Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein**.

Beachten Sie | Es liegen auch keine sonstigen Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor.

MERKE | Die Entscheidung betrifft „alte“ Verbraucherdarlehensverträge. Der mit der Reform des Verbraucherschutzrechts in das BGB eingefügte § 357a Abs. 3 S. 1 BGB a. F. (jetzt § 357b BGB) hat u. a. den Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungersatz für die Zukunft beseitigt. Die neue Rechtslage ist auf nach dem 12.6.2014 abgeschlossene Verbraucherdarlehensverträge anwendbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.11.2023, Az. VIII R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240444; BFH, PM Nr. 16/24 vom 21.3.2024

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Teileinkünfteverfahren: Nur im Antragsjahr müssen die Voraussetzungen vorliegen

| Schüttet eine Kapitalgesellschaft **Gewinne an den Gesellschafter** aus, können diese unter gewissen Voraussetzungen **nach dem Teileinkünfteverfahren** besteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun entschieden: Nach einer **wirksamen erstmaligen Antragstellung** sind die materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen (VZ) vom Finanzamt zu unterstellen. Diese müssen **nur für das erste Antragsjahr** vorliegen. |

Hintergrund

Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter unterliegen grundsätzlich der **Abgeltungsteuer** (25 %); **tatsächliche Werbungskosten** sind nicht abziehbar. Es steht **nur der Sparer-Pauschbetrag** i. H. von 1.000 EUR (bei Zusammenveranlagung: 2.000 EUR) zur Verfügung.

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht aber die Option, Gewinnausschüttungen **nach dem Teileinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40 EStG (progressiver Tarif) zu versteuern. Hier sind dann die **tatsächlichen Werbungskosten anteilig abziehbar**. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige im VZ, für den der **Antrag** erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen VZ zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier VZ, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind.

Entscheidung

Der Gesetzeswortlaut lässt den Schluss zu, dass die Antragsvoraussetzungen für den fort-

geltenden Antrag in den Folgejahren vom Antragsteller **zwar nicht erneut (aktiv)** zu belegen sind, die Wahl des Teileinkünfteverfahrens aber nicht zulässig ist, wenn die Antragsvoraussetzungen **nach dem Jahr der Antragstellung entfallen**. Das ist die (bisherige) Sichtweise der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden, dass **die Antragsvoraussetzungen nur für das erste Antragsjahr vorliegen müssen**. Der Wegfall in den folgenden vier VZ ist demnach unerheblich.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.12.2023, Az. VIII R 2/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240580

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Steuerfreiheit: Beteiligungsschwelle von 10 % durch Blockerwerb erreichbar

| Von der Körperschaftsteuer sind Ausschüttungen nur dann befreit, wenn die Beteiligung an der Körperschaft zu **Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals** betragen hat. Dabei gilt der Erwerb einer Beteiligung **von mindestens 10 % im laufenden Jahr als zu Beginn des Kalenderjahrs** erfolgt (§ 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass der Gesetzeswortlaut so auszulegen ist, dass die Beteiligungsschwelle auch **durch mehrere unterjährige Erwerbsvorgänge** erreicht werden kann – zumindest bei einem wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang. |

Grundsätzliche Steuerbefreiung und Beteiligungsschwelle

Die Gewinnausschüttungen (z. B. einer Kapitalgesellschaft), die eine Körperschaft erhält, bleiben gemäß § 8b Abs. 1 KStG **bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt**, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.

Das gilt nach § 8b Abs. 4 S. 1 KStG allerdings nur dann, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar nicht weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals** betragen hat. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen (bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben) maßgebend.

MERKE | Von den Bezügen i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 S. 1 KStG). Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die empfangende Körperschaft tatsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung hatte.

■ Beispiel

Die A-GmbH hält am 1.1.2024 a) 5 % und b) 20 % an der B-AG. Die B-AG schüttet ihren Gewinn am 10.1.2024 aus. Im Fall a) wurde die Beteiligungsschwelle nicht erreicht, sodass die Gewinnausschüttung das Einkommen der A-GmbH erhöht. Dagegen ist die Ausschüttung im Fall b) steuerfrei. Es gelten jedoch 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

Unterjährig erworbene Anteile

Maßgeblich ist **die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs**. Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG **als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt**.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt gilt **die Rückbeziehung eines Erwerbs** im laufenden Kalenderjahr auf den Beginn des Kalenderjahrs **ausschließlich für den Erwerb eines Anteilspakets von mindestens 10 % durch einen einzelnen Erwerbsvorgang**. Die Regelung hat **keine Auswirkung** auf die Behandlung von Anteilen, **die zum Beginn des Kalenderjahrs bereits bestehen**.

Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, wie **ein Erwerb von verschiedenen Veräußerern** zu beurteilen ist, wenn zwar **insgesamt mehr als 10 %** erworben werden, aber **die einzelnen Käufe** für sich genommen **die Beteiligungsschwelle von 10 % nicht erreichen**. Die frohe Kunde: Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung kann die Beteiligungsschwelle auch durch einen aus Sicht des Erwerbers **wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang** erreicht werden, wenn an diesem Vorgang **mehrere Veräußerer** beteiligt sind.

Es kann, so der Bundesfinanzhof, **keinen Unterschied** machen, ob **der Erwerb von einem Veräußerer oder von mehreren Veräußerern erfolgt**. Entscheidend muss sein, dass durch den Erwerb der Beteiligung von mindestens 10 % **ein unternehmerischer Einfluss** auf die

Entscheidungen bei der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann oder nicht. Das gilt jedenfalls dann, **wenn der Erwerb in einem einheitlichen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht**.

■ Beispiel

Die X-GmbH hält am 1.1.2024 keine Anteile an der Y-AG. Am 25.3.2024 erwirbt sie insgesamt 15 % der Aktien von A (4 %), B (5 %) und C (6 %) in einer notariellen Urkunde. Die Y-AG schüttet am 23.4.2024 insgesamt 100.000 EUR aus. Hiervon entfallen 15.000 EUR auf die X-GmbH.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs handelt es sich um einen wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang. In dem Fall ist es ohne Bedeutung, dass an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind. Der Erwerb gilt als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt. Damit ist die Voraussetzung des § 8b Abs. 4 S. 1 KStG erfüllt und die Ausschüttung ist für die X-GmbH steuerfrei (5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben).

Beachten Sie | Leider hat der Bundesfinanzhof **nicht entschieden**, wie ein Erwerb zu beurteilen ist, wenn er **nicht in einem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang erfolgt**. In diesen Fällen werden die Finanzämter daher vermutlich auch weiterhin **eine restriktive Sichtweise** vertreten.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.9.2023, Az. I R 16/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239073; OFD Frankfurt, Verfügung vom 16.8.2021, Az. S 2750a A-027-St 52

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Keine verdeckte Gewinnausschüttung ohne Zuwendungswillen

| Eine **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung** von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt **einen Zuwendungswillen** voraus – und ein solcher kann aufgrund **eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers** fehlen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es insoweit maßgebend, ob **der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer** einem Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob **einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter** der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. |

Hintergrund: Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesell-**

schaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

■ Sachverhalt

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin u. a. durch die Einbringung einer Beteiligung von 100 % an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Dagegen argumentierte die GmbH, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich wegen eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein wies die Klage ab, weil **einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter** der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der Bundesfinanzhof hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA **erforderliche Zuwendungswille** vorliegt,

allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurück.

MERKE | In seiner Urteilsbegründung zum Vorliegen einer vGA führt der Bundesfinanzhof aber auch Folgendes aus: Der handelnde Gesellschafter muss nicht mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis handeln, er muss den Tatbestand der vGA nicht kennen und er muss das Geschehene auch nicht richtig würdigen. Vielmehr genügt in aller Regel ein persönlich zurechenbares Handeln.

Diese Grundsätze gelten aber nicht uneingeschränkt, da es zur Annahme einer vGA – so wie bei einer offenen Gewinnausschüttung – eines Zuwendungswillens bedarf.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.11.2023, Az. I R 9/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240822; BFH, PM Nr. 20/24 vom 11.4.2024

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen

| Die in den §§ 267, 267a Handelsgesetzbuch (HGB) normierten **monetären Schwellenwerte** (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) wurden **angehoben** (Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl I 2024, Nr. 120). Die Anhebung der Schwellenwerte geht für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen **mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** und damit **einer Reduzierung von Berichtspflichten** einher. Sofern gewünscht, können die neuen Werte **bereits für den Jahresabschluss 2023** genutzt werden (**Wahlrecht**). Verpflichtend gelten die neuen Werte für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre. |

UMSATZSTEUERZAHLER

Gelockerte Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

| Hat der Unternehmer in einer Rechnung **einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen**, als das Umsatzsteuergesetz (UStG) hierfür vorsieht, **schuldet er auch den Mehrbetrag** (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG). Bei dieser „Strafsteuer“ gab es **bislang eine strenge Auslegung**. Wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat sich das aber nun geändert und **das Bundesfinanzministerium zeigt sich in einem aktuellen Schreiben großzügiger**. |

Eine **Steuerschuld** nach § 14c UStG bestand bislang **unabhängig davon**, ob der falsch ausgewiesene Steuerbetrag **auch als Vorsteuer absetzbar**

ist. Der **Europäische Gerichtshof** hat in einem Fall **mit einem falschen Steuersatz** aber entschieden, dass ein Steuerpflichtiger den zu Un-

recht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn **keine Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt. Dies ist der Fall, wenn eine **Leistung ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf nun reagiert: Es entsteht **keine Steuer** nach § 14c Abs. 1 UStG, wenn ein Unternehmer eine Leistung **tatsächlich ausgeführt** und hierüber eine Rechnung mit einem **unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher** gestellt hat.

Auch § 14c Abs. 2 S. 1 UStG (**unberechtigter Steuerausweis**) soll entfallen, wenn ein **Kleinunternehmer** eine Leistung ausgeführt und eine Rechnung mit einem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Auf andere Fälle des § 14c Abs. 2 UStG (**z. B. bei Scheinrechnungen**) soll die einschränkende Auslegung aber nicht anzuwenden sein.

MERKE | Die Tatsache, dass die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt worden ist, stellt eine den Steueranspruch einschränkende Tatsache dar, die durch den Unternehmer glaubhaft darzulegen bzw. plausibel zu begründen ist.

Zu den Endverbrauchern zählt die Verwaltung insbesondere **Nichtunternehmer und Unternehmer, die nicht als solche handeln** (insbesondere Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne).

In **Mischfällen**, in denen die gleiche Leistung betreffende Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis **sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich** erteilt wurden, sind die vorgenannten Grundsätze **nur bezüglich der Rechnungsertei-**

lung an Endverbraucher anzuwenden. Es kann **weder eine Schätzung noch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung oder Ähnliches** erfolgen.

Bei der Beurteilung, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat, kann **die Art der Leistung** berücksichtigt werden. Zu Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit **für den privaten Gebrauch** bestimmt sind, verweist das Bundesfinanzministerium auf seine Weisungen zu § 3a Abs. 1 UStG („Ort der sonstigen Leistung“). Dieser **Leistungskatalog** ist aber unbeachtlich, sofern im Einzelfall feststeht, dass die Leistung **nicht an einen Endverbraucher** erbracht wurde.

Ist bei einer Rechnung an Endverbraucher keine „§ 14c Steuer“ entstanden, ist aus Umsatzsteuerersicht **keine Rechnungsberichtigung** mehr erforderlich.

MERKE | Nach Meinung der Finanzverwaltung ist es für die Steuerschuld nach § 14c UStG nicht ausschlaggebend, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Daher entsteht die Steuer auch, wenn die Rechnung z. B. an einen Kleinunternehmer oder einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist. Denn auch in diesen Fällen ist ein Vorsteuerabzug (z. B. durch eine spätere Option zur Steuerpflicht) nicht gänzlich ausgeschlossen. Das hat das Finanzgericht Köln aber jüngst anders entschieden. Da die Revision anhängig ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Quelle | BMF-Schreiben vom 27.2.2024, Az. III C 2 - S 7282/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240327; FG Köln, Urteil vom 25.7.2023, Az. 8 K 2452/21, Rev. BFH: Az. V R 16/23

ARBEITGEBER

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

| Grundsätzlich können **mehrere Minijobs (geringfügige Beschäftigungen)** auch **gleichzeitig** ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die **Minijob-Zentrale** zusammengestellt. |

Haben Arbeitnehmer **keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die **Summe aller Verdienste** darf allerdings die **Geringfügigkeitsgrenze** (seit 1.1.2024: **538 EUR** im Monat) **nicht überschreiten**.

Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs **zusammengerechnet über 538 EUR**, werden **alle Jobs sozialversicherungspflichtig**. Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun **bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden**. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

Beachten Sie | Arbeitnehmer mit einer **sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung** dürfen **nur einen Minijob mit Verdienstgrenze**

ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist **die zeitliche Reihenfolge** entscheidend. **Nur der erste Minijob** bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

MERKE | Arbeitgeber können zum Beispiel mit einem Personalfragebogen erfragen, ob ihre Beschäftigten bereits weitere Jobs ausüben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zudem, Änderungen mitzuteilen.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 3.4.2024: „Mehrere Minijobs: Die wichtigsten Infos für Arbeitgeber & Beschäftigte“, unter www.iwww.de/s10796

ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer fällt unter die 1.000 EUR-Grenze

| Im Rahmen einer inländischen doppelten Haushaltsführung ist der **Werbungskostenabzug von Unterkunftskosten auf 1.000 EUR monatlich beschränkt**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass **unter diesen Höchstbetrag** auch eine für die Wohnung am Beschäftigungsort zu entrichtende **Zweitwohnungsteuer** fällt. |

Hintergrund

Eine beruflich veranlasste **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält (**Hauptwohnung**) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (**Zweitwohnung**). In diesen Fällen können Arbeitnehmer **Unterkunftskosten bis maximal 1.000 EUR im Monat als Werbungskosten** abziehen.

Beachten Sie | Der **Höchstbetrag** umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise **Miete, Betriebskosten** sowie Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft; **nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel**, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist. Aufwendungen für **die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung**, soweit sie nicht überhöht sind,

können **als sonstige notwendige Mehraufwendungen** der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

■ Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin hatte an ihrem Tätigkeitsort in München eine Zweitwohnung angemietet. Die hierfür in den Streitjahren entrichtete Zweitwohnungsteuer i. H. von 896 EUR bzw. 1.157 EUR machte sie neben weiteren Kosten für die Wohnung i. H. von jeweils mehr als 12.000 EUR als Aufwendungen für ihre doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte in München jeweils mit dem Höchstbetrag von 12.000 EUR an. Die Zweitwohnungsteuer bei den sonstigen Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigte es nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Leider hat der Bundesfinanzhof die Vorentscheidung nun aber aufgehoben.

Die **Zweitwohnungsteuer** ist Aufwand für die **Nutzung der Unterkunft** und unterfällt daher bei den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung **der Abzugsbeschränkung**.

Das **Entstehen der Zweitwohnungsteuer** knüpft maßgeblich an das Innehaben einer weiteren Wohnung in München neben der Hauptwohnung und so an die damit regelmäßig einhergehende **Nutzung dieser Wohnung** an. Die Steuer findet als **örtliche Aufwandsteuer** i. S. von Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes ihre Rechtfertigung darin, dass **das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf** (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ein Zustand ist, der gewöhnlich **die Verwendung von finanziellen Mitteln** (Einkommen) erfordert und damit

regelmäßig **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wohnungsinhabers** zum Ausdruck bringt.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat damit die von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung bestätigt. **Noch nicht höchst-richterlich entschieden** und derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig ist die Frage, wie **Kosten für einen separat angemieteten Stellplatz** zu behandeln sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 13.12.2023, Az. VI R 30/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240677; BFH, PM Nr. 18/24 vom 4.4.2024; Stellplatz: Rev. BFH unter Az. VI R 4/23

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Keine Sonderausgaben: Vom Krankengeld einbehaltene Rentenversicherungsbeiträge

| Vom Krankengeld einbehaltene und abgeführte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können **nicht als Sonderausgaben** abgesetzt werden. Das Krankengeld unterliegt **dem Progressionsvorbehalt**, ohne hiervon geleistete Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Dies hat jüngst das Finanzgericht Köln entschieden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige neben ihrem Arbeitslohn Krankengeld bezogen, wovon Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einbehalten und abgeführt wurden.

Das Finanzamt behandelte das Krankengeld als steuerfrei, unterwarf es aber einschließlich der Rentenversicherungsbeiträge dem Progressionsvorbehalt. Eine steuermindernde Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge unterblieb. Die eingelegte Klage hatte keinen Erfolg.

Das Finanzgericht Köln kam zu dem Schluss, dass **ein Sonderausgabenabzug ausscheidet**, weil die von der Steuerpflichtigen getragenen Pflichtbeiträge **ausschließlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem steuerfreien Krankengeld** stehen.

Die Beitragszahlung löst nicht **unmittelbar einen steuerpflichtigen Rentenbezug aus**. Hierfür müssen weitere Voraussetzungen – wie das Erreichen der Altersgrenze, Schwerbehinderung, hinreichende Beitragsjahre – hinzutreten. Eine Berücksichtigung der Rentenbeiträge **im Rahmen des Progressionsvorbehalts** kommt ebenfalls nicht in Betracht, da ein solcher Abzug gesetzlich nicht vorgesehen ist.

MERKE | Die Entscheidung ist rechtskräftig, so dass sich die Praxis auf die Urteilsgrundsätze einstellen müssen.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 25.5.2023, Az. 11 K 1306/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236236

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2024 bis zum 30.6.2024 beträgt **3,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 Prozent**

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2024

■ Im Monat Juni 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.6.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.6.2024
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2024
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2024
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.6.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 13.6.2024**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2024 am 26.6.2024**.